

**Inzidenz unter 100**  
**möglicher Sport auf kommunalen Sportanlagen**  
**(§ 19 SächsCoronaSchVO vom 04. Mai 2021)**

1. § 28b Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen
  - kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader
2. Sportunterricht,
3. leistungssportliches Training der Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung, sofern sie an der Präsenzbeschulung gemäß § 23 Absatz 2 oder 3 teilnehmen,
4. Dienstsport,
5. sportwissenschaftliche Studiengänge,
6. lizenzierte Profisportlerinnen und –sportler,
7. Sportlerinnen und Sportler mit einem Arbeitsvertrag, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient,
8. Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,
9. kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen und
10. kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen und Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 sowie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

***Zusammengefasst für den Breitensport:***

- ⇒ Individualsport ist zu zweit, allein und mit dem eigenen Hausstand möglich
- ⇒ Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen
- ⇒ Kontrolle der tagesaktuellen negativen Testergebnisse und die Kontakterfassung obliegt den Nutzern in eigener Verantwortung
- ⇒ Ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter) ist zulässig

- ⇒ Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und –zentren) sind zulässig
- ⇒ Ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht ist zulässig. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis.
- ⇒ Die Definition „geimpft/genesen“ ergibt sich aus § 2 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)
- ⇒ Außensportanlagen:
  - max. 20 Kinder pro Spielfeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Test (auch mit Kontakt)
  - kontaktfrei max. 20 Sportler\*innen pro Spielfeld ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - mit Kontakt max. 20 Sportler\*innen pro Spielfeld ab Vollendung des 18. Lebensjahres: negativer tagesaktueller Test erforderlich oder geimpft/genesen
  - Kontaktnachverfolgung
- ⇒ Innensportanlagen:
  - kontaktfrei: negativer tagesaktueller Test erforderlich oder geimpft/genesen
  - Kontaktnachverfolgung
- ⇒ Öffnung aller Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze) des Sportamtes und der SE 17 Gebäudemanagement und Hochbau ab 25. Mai 2021 zu den regulären Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- ⇒ Nutzer behalten die Nutzungszeiten des Schuljahres 2020/2021
- ⇒ In KW 21 erfolgt keine Gebührenberechnung für die Vereine, sondern erst ab 31. Mai 2021
- ⇒ Richard-Hartmann-Halle bleibt weiterhin gesperrt aufgrund des Impfzentrums => Nutzungsbedarfe der Vereine in der Richard-Hartmann-Halle sind beim Sportamt anzumelden
- ⇒ Schriftliche Rückgabe der Nutzungszeiten bei Nichtnutzung beim Sportamt